

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Gorlosen

Aktenzeichen: 5433.3-76-34279

Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II-Feldlage
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinden Gorlosen, Milow und Stadt Grabow

Aktenzeichen: 5433.3-76-34252

Schwerin, 24. Februar 2023

**A u s f e r t i g u n g
gemeinsamer
Ä n d e r u n g s b e s c h l u s s**

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) ergeht folgender Beschluss:

- A. Änderung des Verfahrensgebietes des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II – Feldlage**
- B. Änderung des Verfahrensgebietes des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II**

A.

Das Flurneuordnungsgebiet Gorlosen II – Feldlage wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde : Gorlosen
Gemarkung : Gorlosen
Flur : 1
Flurstücke : 72/1, 102/5, 152/6, 152/8, 229/4, 230/2

Gemeinde : Milow
Gemarkung : Krinitz
Flur : 1
Flurstücke : 2/4, 2/6, 3/5, 3/6, 4/1-4/3, 5, 6, 7/2, 8/1, 9/5, 9/7-9/9, 14/1, 14/3, 14/5, 14/6, 14/8, 15/2, 16/2, 17/2, 18/1, 18/2, 18/5, 19, 20/1, 22/2, 23, 24/2, 25/2, 26/1, 27, 28, 29/1, 30-32, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 37-40, 41/1, 42/4, 43/5, 43/8, 43/10, 44/1, 45-51, 52/1, 52/2, 53-55, 56/2, 56/3, 59-64, 65/2-65/4, 66, 67/1, 72/1, 72/3, 72/5, 72/7, 72/8, 73, 74/2, 74/3, 75/2, 75/3, 86/4, 86/6, 140/2, 159/2, 160/4, 160/8-160/10, 161/3, 161/5, 179/4.

Das Ausschlussgebiet umfasst 14,0600 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr ca. 1385 ha. Das ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine hellgrüne Fläche bzw. durch dunkelblaue Punkte gekennzeichnet.

B.

I.

Das Flurneuordnungsgebiet Gorlosen II wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde : Gorlosen
Gemarkung : Gorlosen
Flur : 1
Flurstücke : 13/1, 13/5, 13/6, 14/2, 15/4, 18/1, 72/1, 102/5, 152/6, 152/8, 183/1
229/4, 230/2

Gemeinde : Milow
Gemarkung : Krinitz
Flur : 1
Flurstücke : 2/4, 2/6, 3/5, 3/6, 4/1-4/3, 5, 6, 7/2, 8/1, 9/5, 9/7-9/9, 14/1, 14/3, 14/5, 14/6, 14/8, 15/2, 16/2, 17/2, 18/1, 18/2, 18/5, 19, 20/1, 22/2, 23, 24/2, 25/2, 26/1, 27, 28, 29/1, 30-32, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 37-40, 41/1, 42/4, 43/5, 43/8, 43/10, 44/1, 45-51, 52/1, 52/2, 53-55, 56/2, 56/3, 59-64, 65/2-65/4, 66, 67/1, 72/1, 72/3, 72/5, 72/7, 72/8, 73, 74/2, 74/3, 75/2, 75/3, 86/4, 86/6, 140/2, 159/2, 160/4, 160/8-160/10, 161/3, 161/5, 179/4.

Das Zuziehungsgebiet umfasst 15,0312 ha,

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 43,5 ha.

Das zum Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II zugezogene Flurneuordnungsgebiet, das nicht zu den über die vom Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II - Feldlage zum Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II wechselnden Flurstücke gehört, ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine rote Fläche gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung der die Flurneuordnungsverfahren wechselnden Flurneuordnungsgebiete und des Zuziehungsgebietes nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahren Gorlosen II zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II"
mit Sitz in Krinitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

für die hinzugezogenen Flurstücke zum Flurneuerordnungsverfahren Gorlosen II

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurneuerordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuerordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuerordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuerordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuerordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuerordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuerordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuerordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuerordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuerordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Das aus dem Flurneuerordnungsverfahren Gorlosen II – Feldlage ausgeschlossene und zum Flurneuerordnungsverfahren Gorlosen II zugezogene Flurneuerordnungsgebiet umfasst vorrangig die Ortslage Krintz.

Mit dem Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 21.9.2022 wurde das bisherige Flurneuerordnungsverfahren geteilt in das Flurneuerordnungsverfahren Gorlosen II – Feldlage und in das Flurneuerordnungsverfahren Gorlosen II, welchem die Ortslagen aus dem bisherigen Verfahren

zugeordnet werden sollen. Nachdem die katastertechnischen Voraussetzungen am Ortslagenumring geschaffen sind, werden die jeweiligen Ortslagen dem Flurneuerungsverfahren Gorlosen II zugeordnet.

Diese Voraussetzungen sind jetzt bezüglich der Ortslage Krinitz erfüllt.

Im Bereich der Ortslagen im BOV Gorlosen II wurden mit Schwerpunkt im Jahre 2014 im Rahmen der sog. „Hofraumverhandlungen“ Einigungen über die überwiegende Zahl der Grenzverläufe erzielt. Durch die Loslösung der Bearbeitung von der Feldlage sollen die Verhandlungsergebnisse und weitere Regelungen in einen Flurneuerungsplan aufgenommen, zeitlich unabhängig von weiteren in der Feldlage erforderlichen Bearbeitungsschritten ausgeführt und anschließend in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch übernommen werden.

Die weiteren zum Flurneuerungsverfahren Gorlosen II hinzugezogenen Flurstücke sind Bestandteil der Ortslage Gorlosen, befanden sich jedoch bisher im Flurneuerungsverfahren Gorlosen I, aus dem sie dort ausgeschlossen werden. Die Ortslage Gorlosen kann somit geschlossen bearbeitet werden.

Darüber hinaus werden zwei kleine Teilflächen aus dem BOV Gorlosen II – Feldlage ausgeschlossen und dem BOV Gorlosen II zugezogen, die der besseren Abrundung der Ortslage Gorlosen dienen (Gemarkung Gorlosen, Flur 1, Flurstücke 72/2 und 102/5).

Mit der Teilung und Zuziehung zum „Ortslagenverfahren“ verbunden, ist die Erwartung an eine Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung. Denn bei einer weiteren Verzögerung, verbunden mit für die Ortslagen nicht erforderlichen Verfahrensschritten, drohen den Eigentümern weitere Nachteile, insbesondere bei während des Verfahrens eintretenden Eigentümerwechseln, etwa bei Verkauf oder Erbfall.

Auch das Feldlageverfahren kann dann, bedingt durch die deutliche Reduzierung der Anzahl der Verfahrensbeteiligten, voraussichtlich zügiger weitergeführt werden.

Im Anhörungstermin am 24.8.2005 sind die voraussichtlichen Teilnehmer am damaligen BOV Gorlosen über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG). Diesbezüglich ändert sich für die betroffenen Eigentümer nichts.

Die Anordnungen zu B II bis V beruhen auf den §§ 10, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag
gez W. Reiners (LS)
(Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

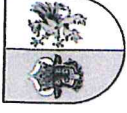
Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, den 01. März 2023

Knoblich
Dezernent



1. © geodaten-mv.de
 WMS MV DTK 2023
 2. © SIALU WM 2023



Staatliches Amt für
 Landwirtschaft und Umwelt
 Westmecklenburg
**Flurneuordnungsverfahren
 Gorlosen II u. Gorlosen II-Feldlage
 5433.3-76-34279 u. -34252**

- A**
 Änderung des Verfahrensgebietes
 Gorlosen II-Feldlage-Ausschluss
- B**
 Änderung des Verfahrensgebietes
 Gorlosen II - Zuziehung

Gebietskarte

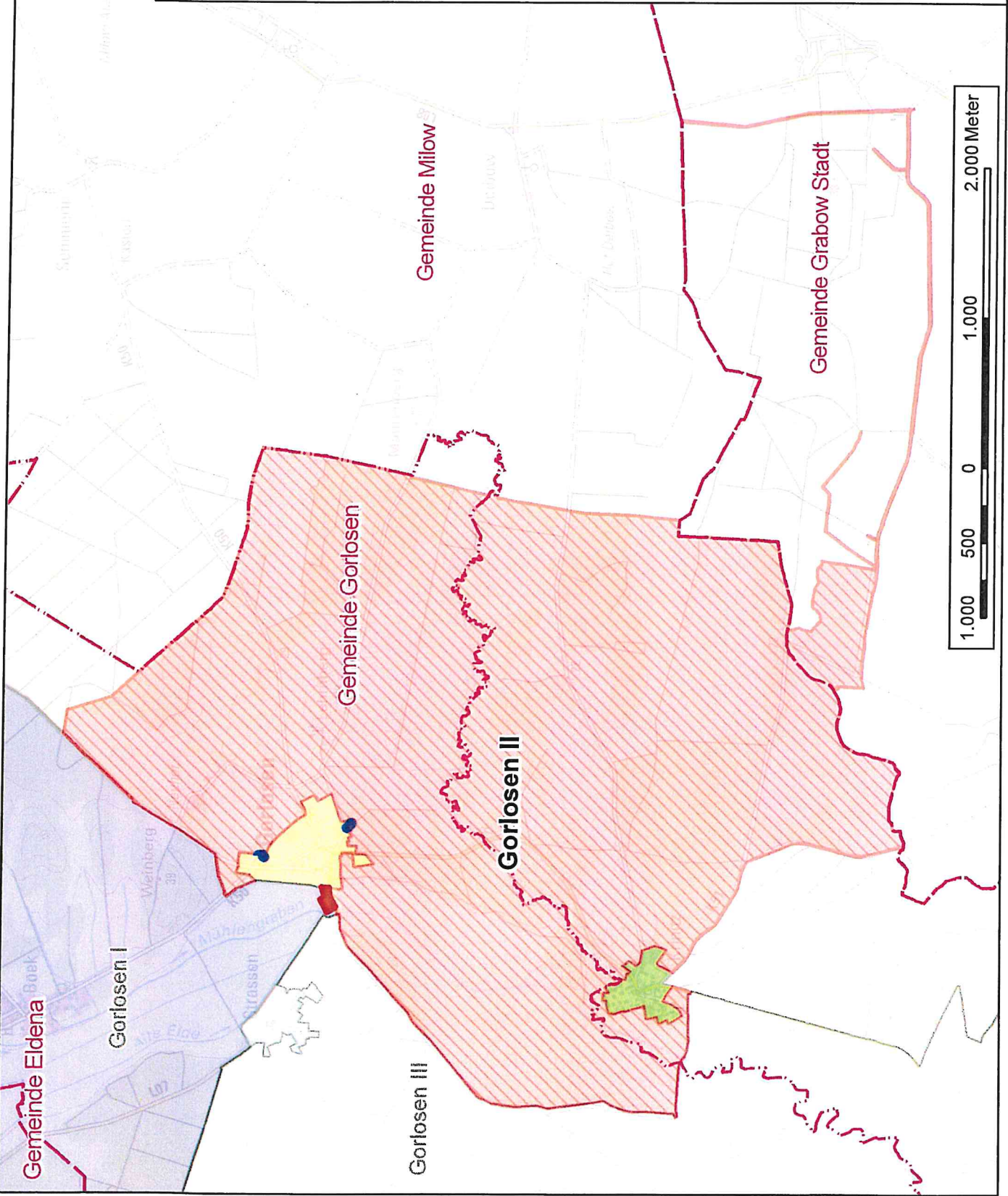
zum gemeinsamen Änderungsbeschluss
 vom 24.02.2023

Gemeinden:
 Gorlosen, Milow, Stadt Grabow

Legende

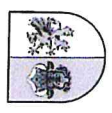
- A - Änderung VG BOV Gorlosen II-Feldlage**
 VG Gorlosen II-Feldlage
 VG Gorlosen II (AZ: 34279)
 mit **Ausschluss** aus Feldlage
 Hofräume Krintz
 Hofräume Gorlosen - Flurstücke 72/1, 102/5
- B - Änderung VG BOV Gorlosen II**
 VG Gorlosen II
 Hofräume Gorlosen
 mit **Zuziehung**
 Hofräume Krintz
 Hofräume Gorlosen
 Hofräume Gorlosen - Flurstücke 72/1, 102/5
- angrenzende Verfahrensgebiete**
 VG Gorlosen I (AZ: 34251)
 VG Gorlosen III (AZ: 34280)
- Grenzen**
 Gemeindegrenzen
 Grenzen

Maßstab: 1:35.000



1. © geodaten-mv.de
WMS MV DTK 2023
2. © SWALU WM 2023

Gemeinde
Grabow-Stadt



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Flurneuordnungsverfahren
Gorlosen I u. Gorlosen I - Feldlage
5433.3-76-34274 u. -34251

C
Änderung des
Verfahrensgebietes (VG) Gorlosen I
in Flurneuordnungsverfahren
Gorlosen I (34274)
und
Flurneuordnungsverfahren
Gorlosen I - Feldlage (34251)

2. Gebietskarte
zum gemeinsamen Änderungsbeschluss
vom: 24.02.2023
Gemeinden: Gorlosen, Eldena

Legende

- C - Teilung VG Gorlosen I:**
 - VG Gorlosen I (AZ: 34274) 
 - VG Gorlosen I Feldlage (AZ: 34251) 
- Ortslage Eldena 
- Ortslage Strassen 
- VG Gorlosen I Feldlage (AZ: 34251) 
- Gorlosen I Feldlage 
- angrenzende Verfahrensgebiete
 - VG Gorlosen III Feldlage (AZ: 34280) 
 - VG Gorlosen II (AZ: 34252) 
- Grenzen 
- Gemeindegrenzen 

Maßstab: 1:35.000

